

Antrag des Bundesministeriums der Finanzen

Einwilligung gemäß § 64 Abs. 2 der Bundeshaushaltsordnung in die Veräußerung der ehemaligen Bismarck- und Bose-Bergmann-Kaserne in Wentorf bei Hamburg

Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 22. August 1996 – VI C 4 – VV 2908.4 – 34/96/II C 5 – F 0742 – 173/96.

Ich beabsichtige, die vorgenannten für Zwecke des Bundes entbehrlichen Liegenschaften an die LEG Schleswig-Holstein Landesentwicklungsgesellschaft mbH zu veräußern. Alleiniger Gesellschafter ist das Land.

Auf dem ehemaligen Kasernenareal sollen künftig Wohnquartiere (individueller Wohnungsbau und Mietwohnungen), Gebiete für mittelständisches, nicht störendes Gewerbe, Geschäfte und Dienstleistungseinrichtungen sowie Einrichtungen für Jugendarbeit, Freizeit, Bildung und Erholung geschaffen werden.

Der volle Wert gemäß § 63 Abs. 3 der Bundeshaushaltsordnung beträgt 33,895 Mio. DM.

Die Veräußerung erfolgt gemäß Haushaltsvermerk Nummer 4.1 bei Kapitel 08 07 Titel 131 01 im Haushalt 1996 zum entwicklungsunbeeinflussten Wert. Die LEG hat auf der Grundlage eines städtebaulichen Vertrags für die Gemeinde Wentorf bei Hamburg die städtebauliche Entwicklung und Vermarktung des Geländes übernommen. Die sich aus der Durchführung der Entwicklungsmaßnahme ergebenden wirtschaftlichen Vorteile fließen der Gemeinde zu.

Der notarielle Kaufvertrag wurde am 2. Juli 1996 für die Erwerberin bindend geschlossen. Die Gemeinde hat zugestimmt. Der Kaufpreis wurde bereits gezahlt.

Der Vertrag bedarf der Zustimmung des Bundesministeriums der Finanzen, der Gemeindevertretung Wentorf und des Kreises Herzogtum Lauenburg. Im Interesse einer zügigen zivilen Nutzung der im Ortszentrum von Wentorf gelegenen ehemals militärisch genutzten Liegenschaften ist vorgesehen, die Einwilligung von Deutschem Bundestag und Bundesrat ausnahmsweise parallel zu der erforderlichen Zustimmung von Kreis- und Gemeindevertretung einzuholen. Diese werden voraussichtlich in der 38. Kalenderwoche entscheiden. Danach und nach Einwilligung des Deutschen Bundestages und des Bundesrates wird das Bundesministerium der Finanzen dem Kaufvertrag zustimmen.

Ich bitte, gemäß § 64 Abs. 2 der Bundeshaushaltsordnung die Einwilligung des Deutschen Bundestages in die Veräußerung der Liegenschaften herbeizuführen.

Antrag

auf Einwilligung des Deutschen Bundestages und des Bundesrates zur Veräußerung von Grundstücken

(§ 64 Abs. 2 der Bundeshaushaltsordnung)

a) Bezeichnung, Größe und Be- schreibung des Grundstücks	Ermittelter Verkehrswert DM	Verkaufspreis DM	Erwerber	Verwendung des Grundstücks	Begründung der Veräußerung
b) Dienststelle				jetzige / künftige	
1	2	3	4	5	6
a) Ehem. Bismarck-Kaserne (Größe: 17,8863 ha), Flur 4, Flurstücke 12/38 u. a., Gemarkung Wentorf bei Hamburg Ehem. Bose-Bergmann- Kaserne (Größe: 32,5095 ha) Flur 5, Flurstücke 59/39 u. a., Gemarkung Wentorf bei Hamburg b) Oberfinanz- direktion Kiel	33 895 000,– – entwicklungs- unbeeinflusst –	33 895 000,–	Landesentwick- lungsgesellschaft mbH, Theodor- Heuss-Ring 49, 24113 Kiel	Ehem. Kaser- nenanlagen, die von der Bun- deswehr ge- nutzt worden sind – Wohnquar- tiere (indi- vidueller Wohnungs- bau und Mietwoh- nungen) – Gebiete für mittelständi- sches, nicht störendes Gewerbe – Geschäfte und Dienst- leistungsein- richtungen – Einrichtun- gen für Ju- gendarbeit, Freizeit, Bil- dung und Er- holung	Die Liegen- schaften sind für Zwecke des Bundes ent- behrlich